

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Erlemann & Huckenbeck GmbH & Co. KG, Radevormwald

Stand: 27. Nov. 2001

Geltungsbereich: Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

ALLGEMEINES

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur unsere Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich von uns bestätigt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die mangelnde Verbindlichkeit kann durch nachträgliche oder erneute Übersendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, z.B. auf Lieferscheinen, Rechnungen, etc. nicht geheilt werden. Auch Zahlungen oder Annahmen von Leistungen ganz oder teilweise durch uns bedeuten kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.

Schweigen auf uns mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist unser Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Lieferung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

I. SCHRIFTFORM DER BESTELLUNG

Nur von uns schriftlich aufgegebene Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche oder fermündliche Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Eingeholte Angebote sind unverbindliche Anfragen, bis sie schriftlich als verbindliche Bestellung aufgegeben wurden. Für die Ausarbeitung des Angebots, für Kostenvoranschläge, Planungen und dergleichen wird von uns keine Vergütung gewährt. Ein Abdingen der Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich.

II. BESTELLUNG, ANGEBOT

- Wir sind bemüht, die uns anzuliefernde Ware im Bezug auf Qualität, Abmessung, usw. in unseren Bestellungen konkret zu definieren. Treten beim Lieferanten dennoch Unklarheiten auf, so hat sie dieser durch unverzügliche Rückfragen bei uns zu beseitigen. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.
- Von uns bestellte Materialien und Teile sind nach DIN-Normen auszuführen, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde.
- Wir behalten uns verbessernde Abänderungen im Lieferumfang vor, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung sowie der Bestellmengen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

- Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits im Angebotsstadium auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die mit dem zu liefernden Gegenstand / Werk im Zusammenhang stehen bzw. stehen können. Erfolgt ein solcher Hinweis, so haben wir das Recht von einem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten und können gegebenenfalls ein neues Angebot zu geänderten Bedingungen einholen.
- Wir haften in keinem Fall für Fehler, die sich aus den vom Lieferant eingereichten Unterlagen oder durch sonstige ungenaue Angaben seinerseits ergeben. Ebenso haften wir nicht, wenn der Lieferant einen Hinweis im Sinne von Ziff. 4 unterlässt.
- Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere bei längeren Lieferverträgen, die bestellten Gegenstände stets auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Beabsichtigte technische oder sonstige Änderungen sind vor Durchführung mit uns abzustimmen.
- Der Vertrag kommt zu den in unseren Bestellungen genannten Konditionen zustande. Für Konditionsabweichungen, insbesondere Preisänderungen, ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen.

III. AUFTRAGSANNAHME

- Bestellungen gelten als erteilt, wenn sie von ERLEMANN + HUCKENBECK schriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung erteilt oder im Falle telefonischer oder mündlicher Bestellung schriftlich bestätigt wurden.

Die Auftragsannahme ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn sie vom Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich bestätigt, bei uns eingeht. Danach sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Später eingehende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des Lieferanten, unter Einbezug unserer Einkaufsbedingungen.
- Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden die uns zu liefernden Mengen und Materialien durch vereinbarte Liefereinteilungen festgelegt und durch besondere Abrufe bekanntgegeben. Kann der Lieferant nicht entsprechender vereinbarter Liefereinteilung oder sofort auf Abruf liefern, so hat er in der Auftragsbestätigung die möglichen Liefertermine vorzuschlagen. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten hat innerhalb von 5 Tagen nach Bestelldatum in unserem Haus einzugehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen seit Zugang widerspricht.

- Abweichungen von unseren Bestellungen sind in der Auftragsbestätigung als solche kenntlich zu machen.
- Diese Einkaufsbedingungen sind notwendiger Inhalt des Einkaufsvertrages. Verträge ohne deren Einbeziehung werden von uns grundsätzlich nicht abgeschlossen.

IV. VERSICHERUNG, TRANSPORTKOSTEN, GEFAHRENÜBERGANG

- Lieferungen an uns erfolgen frei Haus, inklusive Verpackung, d.h. Transportkosten und Verpackung werden von uns nur bezahlt, wenn dies gesondert vereinbart ist.
- Die Transportversicherung wird vom Lieferanten getragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Mit Anlieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle geht die Gefahr am Liefergegenstand über.

4. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer Original - ERLEMANN + HUCKENBECK-Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
5. Für den Versand gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Vorschriften des Bestellers.
6. Soweit die vom Lieferanten für den Besteller hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
7. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entsteht. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

V. Lieferung, Termine, Abnahme, Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Innerhalb dieser Lieferfrist muss die Lieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein, andernfalls gehen die Kosten, die infolge Umdisposition entstehen sowie der uns entstandene Schaden zu Lasten des Lieferanten.

Bei vorrätig angelieferter Ware sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten an diesen zu retournieren oder nach eigener Wahl auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und einen neuen verbindlichen Liefertermin mit uns abzustimmen.

Haben wir die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Versandart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungsart. Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Transportversicherung.

Die Versandpapiere müssen Nummer und Datum der Bestellung, Ident-Nr. Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Waren enthalten. Die Gefahr geht erst an der Empfängerstelle mit der Abnahme durch uns auf uns über, bei Aufstellung des Liefergegenstandes mit der Inbetriebnahme in unserem Werk.

2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine sind wir berechtigt, nach einer telefonischen oder schriftlichen Nachfristsetzung von drei Tagen unseren Verzugschaden geltend zu machen. Mit einer zweiten Mahnung sind wir zur Geltendmachung einer pauschalen Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % der Vertragssumme für jede angefangene Verzugswoche, beginnend am Tage nach der zweiten Mahnung, berechtigt. Im Fall des abermaligen Verzuges nach erfolgter Mahnung sind wir auch berechtigt, den konkreten Auftrag zu stornieren, auch vom Vertrag insgesamt zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
3. Zur Abnahme und Zahlung von nicht vereinbarten Teil-, Minder- oder/und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach folgenden Bestimmungen unseren Verzugschaden geltend zu machen:

- 4.1 Der Lieferant ist uns zum Ersatz des uns entstandenen Schadens und nachgewiesenen gesamten Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und Schäden aus der Betriebsunterbrechung.
- 4.2 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
- 4.3 Bei der Höhe des Schadensersatzes können wir nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch den Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten angemessen berücksichtigen.
- 4.4 Der Lieferant haftet nicht soweit ERLEMANN + HUCKENBECK erforderliche Materialien nicht rechtzeitig oder in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt hat.
5. Soweit ausdrücklich für Lieferungen ein Fixtermin vereinbart wurde, steht uns bei Nichteinhaltung das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu und verpflichtet den Lieferanten zum Schadensersatz. Einer Inverzugsetzung und Nachfristgewährung durch uns bedarf es nicht. Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
6. Die Anfertigung und Lieferung hat - sofern sich nichts anderes aus der Art der Bestellung ergibt oder dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde - gemäß Abruf auf Grund eines Fertigungs- und Lieferplans zu erfolgen, den der Lieferant uns rechtzeitig vorzuschlagen hat und der von uns zu genehmigen ist.

Bei Rahmen- und Daueraufträgen werden die uns zu liefernden Mengen und Materialien durch besondere Abrufe bekanntgegeben. Kann der Lieferant nicht sofort auf Abruf liefern, so hat er in der Auftragsbestätigung die möglichen Liefertermine vorzuschlagen.

Als tatsächlich geliefert und für die Berechnung maßgebend gelten Menge und Beschaffenheit der Ware gemäß unserer Eingangskontrolle.

7. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse geben uns das Recht, den Lieferplan angemessen abzuändern. Die Fertigung, die über den Rahmen des Abrufs hinausgeht, hat zu unterbleiben, damit konstruktionsbedingte Änderungen unsererseits in der Fertigung des noch nicht bearbeiteten Vormaterials beim Lieferanten durchführbar bleiben. Damit sind konstruktionsbedingte Änderungen noch nicht abgerufener Liefermengen des Auftrags jederzeit zulässig, ohne dass sie einen Anspruch des Lieferanten auf Erfüllung in der ursprünglichen vorgesehenen Durchführungsart oder sonstige Ansprüche oder Rechte wie beispielsweise Rücktritt, Schadensersatz oder Ähnliches begründen.
8. Außergewöhnliche, nicht vorhersehbare, Umstände bzw. Ereignisse, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Brand etc. befreien beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung dem Lieferanten unmöglich oder ist die Abnahme für uns wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, so werden beide Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen frei. Das gleiche gilt für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages wenn eine der Parteien ihre Zahlungen einstellt oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird.

VI. Rechnungen

1. Uns gesetzte Zahlungsfristen beginnen an dem Tag an dem sowohl die Ware als auch die Rechnung bei uns eingegangen ist. In jeder Rechnung (zweifach) ist unsere Bestell-, Ident- und Lieferschein-Nummer anzugeben, da ansonsten wegen fehlender Zuordenbarkeit die Zahlungsfristen nicht zu laufen beginnen.
- 2.1 Unsererseitige Zahlungen über Serienteile erfolgen nach Erhalt der Ware und Rechnung jeweils zum 10. bzw. 25. eines jeden Monats unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto nach unserer Wahl.
- 2.2 Rechnungen über Werkzeuge, die uns zur Produktion zu übergeben sind, werden wie folgt ohne Skontoabzug beglichen:
1/3 bei Auftragsbestätigung gegen Rechnungsvorlage, 1/3 bei Vorlage von Musterteilen, die in allen Bestandteilen den Vorgaben entsprechen, 1/3 bei Gutbefund des übergebenen Werkzeuges nach einem Testlauf auf unseren Maschinen, der innerhalb 14 Tagen ab Übergabe zu erfolgen hat
Ausgenommen hiervon ist das erste gelieferte Werkzeug eines neuen Lieferanten bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Hier erfolgt die Zahlung komplett bei Gutbefund des übergebenen Werkzeuges nach einem Testlauf auf unseren Maschinen, der innerhalb 14 Tagen ab Übergabe zu erfolgen hat, der Werkzeugübergabe geht eine vorherige Vorstellung von Musterteilen, die in allen Bestandteilen den Vorgaben entsprechen, voraus.
- 2.3 Rechnungen über Werkzeuge, die zu Produktionszwecken beim Lieferanten verbleiben, werden wie folgt ohne Skontoabzug beglichen:
1/3 bei Auftragsbestätigung gegen Rechnungsvorlage, 1/3 bei Vorlage von Musterteilen, die in allen Bestandteilen den Vorgaben entsprechen, 1/3 bei Erteilung der technischen Serienfreigabe
Für derartige Werkzeuge sind grundsätzlich VOLLKOSTEN vereinbart, daß heißt, ERLEMANN + HUCKENBECK ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zu einem Abzug der Werkzeuge berechtigt.
3. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen ist nur das auf der Warenannahme / Abladestelle festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Liefermenge maßgebend. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Wir behalten uns vor, die Rechnungen des Lieferanten mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
5. Die Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist von unserer schriftlichen Zustimmung abhängig.
6. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die in diesem Vertrag geregelten Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, als in EURO vereinbart gelten, sobald der EURO einzig zulässiges Zahlungsmittel der EU wird. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses. Der Vertrag soll im übrigen nicht durch die Umstellung auf EURO beeinträchtigt werden. Insbesondere besteht Einvernehmen darüber, dass die Umstellung auf EURO weder ein Kündigungs-, Rücktritts-, oder Anfechtungsrecht, noch einen Anspruch auf Vertragsänderungen begründet.

VII. Gewährleistung, Haftung

1. Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernden Vertragsgegenstände mängelfrei sind, den von uns vorgegebenen Spezifikationen

entsprechen, nach neuestem Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sind.

Der Lieferant hat für die von ihm zu erbringenden Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, den anerkannten Stand von Wissenschaft und Forschung und die vereinbarten technischen Daten sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

2. Gewährleistungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart wird.

Als Gewährleistungsfrist werden achtzehn (18) Monate von der Inbetriebnahme oder erstmaligen Verwendung des Liefergegenstandes an, höchstens aber sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrenübergang, vereinbart. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist jedoch um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verzichtet der Lieferant für die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung.

3. Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Mängelrügen gelten demgemäß als rechtzeitig erfolgt, wenn äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen im Rahmen der Bearbeitung und Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs angezeigt werden, verborgene Mängel oder solche Lieferungen, bei denen zunächst nur Stichproben vorgenommen werden können, werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.

Inzwischen geleistete Zahlungen oder erfolgte Warenannahme-Bescheinigungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung. Beanstandete Waren werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt.

4. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies uns nicht zumutbar ist. Kann der Lieferant die Nachbesserung etc. nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurückschicken und uns anderweitig eindecken. In dringenden Fällen können wir auch in Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

In Abstimmung mit dem Lieferanten sind wir berechtigt, fehlerhafte Teile auf Kosten des Lieferanten selbst auszusortieren, an diesen zurückzusenden oder zu verschrotten.

Entstehen uns erhöhte Kosten oder Aufwendungen infolge der Nachlieferung, Nachbesserung oder Nachbearbeitung, gegebenenfalls auch durch uns selbst oder durch Dritte vorgenommen, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, so trägt der Lieferant diese Mehrkosten und Aufwendungen.

In dringenden Fällen und zur Einhaltung der uns obliegenden Lieferverpflichtungen sind wir berechtigt, ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten und nur nach entsprechender Information erforderliche Nachbesserungsmaßnahmen etc. auf Kosten des Lieferanten selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Zurückgelieferte Waren bleiben bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich Ihres Gegenwertes unser Eigentum.

5. Neben den gesetzlichen Rechten haben wir das Recht, in dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und / oder der Möglichkeit, dass eine kurzfristige Nachbesserung dazu führen könnte, dass der wirtschaftliche Erfolg des Vertrages doch noch erreicht wird, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten eine Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
6. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten unter Zurverfügungstellung des Werkzeuges nicht nur die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, sondern Ersatzlieferung durch einen Wettbewerber vereinbaren. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
7. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung zur Mängelanzeige gemäß Abs. 3 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir - unabhängig von den vorstehenden Rechten - nach den bestehenden oder im Einzelfall gegebenenfalls noch zu treffenden Vereinbarungen - auch den Ersatz des Schadens verlangen, der uns durch zusätzlichen Aufwand entstanden ist.
8. Bei Teillieferungen oder wiederholten Lieferungen vergleichbarer oder gleicher Produkte sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Gesamtauftrag, auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang, berechtigt, wenn zwei Lieferungen im Hinblick auf Menge und Beschaffenheit den Vereinbarungen nicht genügen oder handelsübliche Toleranzen überschritten werden und wir dies nach den ersten Lieferungen angezeigt haben.
9. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Kontrolle nötig, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten für jede mit Mängeln behaftete Lieferung eine Schadenspauschale in Höhe von 150,- DM in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis geringerer Aufwendungen zu. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Lieferanten ebenfalls zu ersetzen, falls wir diese nachweisen.

VIII. Haftung, Produkthaftung

1. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Produkte, auch eingebaut oder verarbeitet, von uns weltweit vertrieben werden.

Dem Lieferanten obliegt die Produkthaftung für seine Lieferungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollten wir im Zusammenhang mit seinem Produkt in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Lieferant, uns im Innenverhältnis von jeder Haftung freizustellen, wenn und soweit der Fehler nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweis oder weitergehender gesetzlicher Regelungen in seinen Verantwortungsbereich fällt, insbesondere dem Lieferanten obliegende Instruktions-, Konstruktions-, Produktions- und Kontrollpflichten betrifft. Die Beweislast, auch für Entlastungsmöglichkeiten, trägt in jedem Fall, der seine Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten hat, der Lieferant.

2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher

Sicherungsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden, Rechtsgründen entsteht.

3. Diese Schadensersatzpflicht ist auch dann gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden nicht trifft.
4. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung aus Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
5. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Dabei werden wir bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
6. Ansprüche unsererseits sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf uns zuzurechnende Verletzung von Bedienungs- Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
7. Für von uns getroffene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Schadensabwehr haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Regeln der Produkthaftung, sofern diese anwendbar sind, oder nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen sowie den Vereinbarungen entsprechend unseren AGB's. Der Lieferant übernimmt alle in diesem Zusammenhang anfallenden spezifiziert zu bezeichnenden Kosten und Aufwendungen.
8. Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, neben der normalen Haftpflichtversicherung auch eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für die Produkthaftpflichtrisiken abzuschließen. ERLEMANN + HUCKENBECK ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu fordern. Die Produkthaftpflichtversicherung gilt auch nach eventueller Beendigung der Geschäftsbeziehung, mindestens aber für die Dauer der Gewährleistungsfrist von 36 Monaten.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen technischen Normen, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Daten einzuhalten sowie die einschlägigen Umweltschutzbestimmungen und - Auflagen einzuhalten.
2. Für die Erstmusterprüfung ist die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main 1975, maßgebend. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und uns gegebenenfalls auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen. Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock-Vereinbarungen usw., zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die Liefergegenstände den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EWH-Normen etc.) sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

3. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen der Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
4. Bei den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kfz-Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten - Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt am Main 1973, hingewiesen.
5. Soweit Behörden, die z.B. für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen, o.ä. zuständig sind, oder wir zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.
6. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten die Einführung und Beachtung eines Qualitätsmanagement- und Sicherungs-Systems zu verlangen, soweit dies erforderlich ist.
7. Für die ggf. von uns zu fordernde Erstmusterprüfung vor Freigabe der Produktion ist der von uns einzuholende Gutbefund maßgebend. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und uns gegebenenfalls auf mögliche Änderungen oder Verbesserungen hinzuweisen.

X. Zeichnungen und Vergleichbares

1. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Bei fehlerhafter Lieferung ist ERLEMANN + HUCKENBECK berechtigt, die Zahlung wertanteilig, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
2. Alle Gegenstände, Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen, Muster, Zeichnungen, Filme, CAD-Datenformate, etc. bleiben unser Eigentum. Auf Verlangen verpflichtet sich der Lieferant uns die entsprechenden Unterlagen zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, die genannten Modelle etc. sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere sind Vervielfältigungen oder sonstige Vermarktung gewerblicher Schutzrechte oder ähnliches untersagt.
3. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, CAD-Datenformate und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Beides ist für Dritte deutlich zu machen ggf. durch Anbringung deutlicher Hinweise. Das gleiche gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden. Änderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung vorgenommen werden.

4. Bei Zeichnungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sowie bei den auf Grund solcher Zeichnungen hergestellten Teilen ist stets der auf den Zeichnungen zur Wahrung unserer Urheberrechte angebrachte Text und die darin festgelegte besondere Eigentumsregelung zu beachten.
5. Diese Verpflichtungen sind an Unterlieferanten weiterzugeben.
6. Werkzeuge
Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen herstellt, die von ERLEMANN + HUCKENBECK ganz oder teilweise bezahlt worden sind, gelten die zwischen den Parteien hierzu gesondert getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die ERLEMANN + HUCKENBECK-Werkzeugverträge. Sind keine gesonderten Vereinbarungen schriftlich getroffen worden, wird uns bereits jetzt das Eigentum an diesen Gegenständen übertragen. Mit einer eventuellen Übergabe des Werkzeuges an ERLEMANN + HUCKENBECK sind neben dem Werkzeug selbst auch sämtliche Konstruktionsunterlagen, Elektroden etc. zu übergeben.

Der Lieferant hat die vorbezeichneten Gegenstände für uns kostenlos und sorgfältig aufzubewahren, ausreichend zu versichern und instand zu halten so dass sie jederzeit nutzbar sind. Die vorbezeichneten Gegenstände sind mit einem unverlierbaren Hinweis zu versehen aus denen deutlich unser Eigentum hervorgeht.

Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten oder ausbleibender Einigung zwischen dem Lieferanten und uns bezüglich des Preises der Teile, die mit den Werkzeugen gefertigt werden sollen, sind wir berechtigt, unverzüglich die Herausgabe der vorbezeichneten Gegenstände zu verlangen.

XI. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant hat von uns beigestelltes Material getrennt von sonstigem Material zu verwahren und so zu lagern und zu behandeln, dass Beschädigungen, Wertminderung oder Verlust ausgeschlossen sind.
2. Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf offensichtlich erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Im Fertigungsplan gegebenenfalls vorgeschriebene Prüfungen sind vom Lieferanten durchzuführen. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel fest, ist ERLEMANN + HUCKENBECK unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Da wir von einer Vielzahl von Lieferanten einzubauende oder weiterzuverarbeitende Waren beziehen, ist wegen der zu beachtenden Produktionsabläufe eine getrennte Lagerhaltung einzelner Waren nicht möglich. Die Eigentumsrechte der Lieferanten an den von diesen gelieferten Waren (Eigentumsvorbehaltsware) bestimmen sich daher nach den gesetzlichen Regelungen des BGB.
2. Von uns, dem Lieferanten beigestellte, Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns bewahrt werden muss.

XIII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Gebühren oder sonstige Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang trägt der Lieferant.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben durch uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Der Lieferant wird uns und unsere Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt von uns. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Als Voraussetzung für die Freistellung kann ferner vereinbart werden, dass dem Lieferant die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände des Lieferanten ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

4. Der Lieferant hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen entweder dadurch zu befreien, dass er entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) uns einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
5. Soweit der Lieferant nach Ziffer 5 nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
7. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIV. Abtretung

Eine Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist uns zuvor anzuzeigen. Wir stimmen der Abtretung zu, vorausgesetzt es liegt uns eine Erklärung des Neugläubigers vor, dass er uns für den Fall einer irrtümlichen Zahlung an den Altgläubiger von einer Inanspruchnahme freistellt.

XV. Außerordentliches Kündigungs - Rücktrittsrecht

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir

berechtig, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma wobei wir uns das Recht vorbehalten, Klagen wahlweise am Sitz des Lieferanten zu erheben. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XVII. Ausführungen

1. Der Lieferant hat die Bestellungen selbst auszuführen. Werden Weitervergaben an Dritte notwendig, so müssen diese vorher mit uns vereinbart werden. An der in diesen Bedingungen vereinbarten Haftung des Lieferanten ändert sich dadurch nichts.
2. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen, CAD-Daten, usw. angefertigte Fabrikate sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte geliefert werden.

XVIII. Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Vertragsbeziehung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Vertragspartner ist zu Vertragsveränderungen verpflichtet, die der Vertragszweck oder die Treuepflicht der Vertragspartner gegeneinander gebieten.
2. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Bedingungen nicht durchführbar sein oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch ebenfalls die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der undurchführbaren Bestimmung soll eine nach obigen Vorschriften angemessene Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Punktes diesen Vertrag bedacht hätten.
3. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.